



Der Landesbeauftragte für
den Datenschutz
Niedersachsen

Infoblatt zum Newsletter (Stand: Januar 2024)

Ein Newsletter ist eine Information, die auch unabhängig von einer Kundenbeziehung an interessierte Personen verschickt wird. Dabei wird zumindest die E-Mail-Adresse als personenbezogenes Datum verarbeitet, weshalb die Regelungen der DSGVO zu beachten sind. Das vorliegende Merkblatt erläutert die wichtigsten datenschutzrechtlichen Anforderungen.

Anmeldung zum Newsletter

Der Versand von Newslettern stellt in rechtlicher Hinsicht eine Werbung unter Verwendung elektronischer Post dar. Sofern nicht die Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 UWG vorliegen, ist der Versand des Newsletters nur mit einer Einwilligung zulässig.¹ Diese muss den Anforderungen des Artikel 7 DSGVO genügen (Nachweisbarkeit, Widerrufsmöglichkeit etc.). In der Regel erfolgt die Anmeldung zum Newsletter über ein Anmeldeformular auf der Webseite. Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

- **Nur die E-Mail-Adresse als Pflichtfeld definieren.** Darüber hinaus können prinzipiell weitere Daten, wie zum Beispiel der Name abgefragt werden, jedoch nur freiwillig und mit einem Hinweis auf die Freiwilligkeit. Sofern der Bezug des Newsletters Gegenstand eines Vertrages ist, können ggf. weitere Pflichtfelder vertraglich vereinbart sein.
- **Hinweis auf den Zweck und die Inhalte.** Interessierte müssen informiert werden, wofür deren personenbezogene Daten verarbeitet werden (zum Beispiel für das Zusenden von regelmäßigen Newslettern mit neuen Rezepten, News über Veranstaltungen des Vereins, Kampagnen etc.)
- **Datenschutzhinweise verlinken.** Der Newsletterversand selbst unterfällt rechtlich den Vorgaben der ePrivacy-Richtlinie der EU (2002/58/EG). Daher ist die DSGVO insoweit für den reinen Versand der E-Mail wegen Art. 95 DSGVO nicht anwendbar. Einschlägig sind insoweit nur § 7 UWG und für den Nachrichtentransport die telekommunikationsrechtlichen Regelungen im TKG und TTDStG. Da die Vorbereitung des Versands (Auswahl der Empfängerinnen und Empfänger, Listen, Segmentierung) sowie die Nachbereitung des Newsletterversands (Ummeldungen, Abmeldungen etc.) eine Verarbeitung personenbezogener Daten beinhalten, sind die Informationspflichten nach Artikel 13 DSGVO einzuhalten. Es empfiehlt sich, gesonderte Datenschutzhinweise zum Newsletter bereitzustellen und zu verlinken, damit die Informationen leicht auffindbar sind.

hat gelöscht: Datenschutzerklärung

hat gelöscht: a d

hat gelöscht: beinhaltet

hat gelöscht: die eigene Datenschutzerklärung mit allen Informationen zum Newsletter zu verlinken

hat gelöscht: .

¹ § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG

hat gelöscht: Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO.

Nachweis der Einwilligung

Der Verantwortliche muss nachweisen, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für den Versand des Newsletters eingewilligt hat. Dieser Nachweis kann durch ein so genanntes Double-Opt-in-Verfahren erbracht werden. Dabei erhält der Abonnent nach Eingabe seiner E-Mail-Adresse an eine E-Mail mit einem Bestätigungslink. Die Einwilligung wurde bereits mit der Eintragung in den Newsletter wirksam erklärt. Mit dem Anklicken des Links in der Double-Opt-In-E-Mail kann dann nachweisbar sichergestellt werden, dass die Einwilligung von der Person erklärt wurde, die Inhaberin oder Inhaber der E-Mail-Adresse ist und das Abonnement beginnen.

hat gelöscht: Erst m

hat gelöscht: ist die Einwilligung abgeschlossen und

hat gelöscht: beginnt

hat gelöscht: Auf diese Weise wird sichergestellt, dass tatsächlich der Inhaber der E-Mail-Adresse den Newsletter abonnieren möchte.

Pflichtinhalte eines Newsletters

Aus datenschutzrechtlicher Sicht muss jeder Newsletter einen funktionierenden Abmeldelink enthalten und die Abmeldung muss genauso einfach sein wie die Anmeldung.

hat gelöscht: Zusätzlich empfiehlt sich ein Link zur Datenschutzerklärung.

Abmeldung vom Newsletter

Das Abbestellen des Newsletters stellt datenschutzrechtlich einen Widerruf der Einwilligung dar. Daher ist auch hier Artikel 7 DSGVO zu beachten. Die Abmeldung muss jederzeit möglich sein und darf nicht umständlicher sein (versteckt, kleine Schriftgröße etc.) als die zuvor erfolgte Anmeldung zum Newsletter.

hat gelöscht: wie

Eine Abmeldung erfolgt üblicherweise über einen Abbestell-Link oder per E-Mail. Bei einem Link kann der Text lauten: „Wenn Sie den Newsletter nicht mehr erhalten möchten, klicken Sie bitte hier.“ Das Anklicken des Links muss dann unmittelbar zur Abbestellung des Newsletters führen. Weitere Hürden wie zum Beispiel das Einloggen in ein Kundenkonto sind nicht zulässig. Gerade im Unternehmens- und Behördenumfeld kommen technische Systeme zum Einsatz, die die Links in jeder empfangenen E-Mail automatisch aufrufen, um auf verlinkten Internetseiten nach Schadinhalten zu suchen und den Aufruf der Links anschließend zu sperren. Es ist daher zulässig, dass ein Aufruf des Abmeldelinks erst zu einer Abmeldeseite führt, auf der die Empfängerin oder der Empfänger seine Abmeldung über eine Schaltfläche („Button“) bestätigt.

Bei einer Abbestellung per E-Mail kann eine Mailadresse für die Abmeldung angegeben werden oder folgender Hinweis: „Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, antworten Sie auf diese E-Mail und schreiben in den Betreff: Abbestellung.“ Es ist zu beachten, dass beim Einsatz von professionellen Newsletter-Versendern in der Regel vertragliche Regelungen bestehen, dass eine Abmeldung vom Newsletter per E-Mail zwingend über einen Link in dem Newsletter möglich sein muss.

Nach der Abmeldung liegt keine Einwilligung mehr und damit keine Rechtsgrundlage nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO für eine weitere Zusendung des Newsletters vor. Eine Bestätigung der Abmeldung an die Mail-Adresse des Empfängers ist nicht erforderlich. Sollte diese dennoch versendet werden sollen, ist Sorge dafür zu tragen, dass diese E-Mail keinerlei Inhalte enthält, die als Werbung klassifiziert werden könnte. Zu beachten ist, dass nach der Rechtsprechung auch die sog. mittelbare Absatzförderung eine Werbung darstellen kann.

hat gelöscht: s sollte e

hat gelöscht: am besten automatisiert. Damit wird auch der Rechenschaftspflicht nach Artikel 5 Absatz 2 DSGVO Genüge getan.

Besonderheiten

Besteht mit dem Abonnenten eines Newsletters darüber hinaus eine Kundenbeziehung, kann unter den engen Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) die Zusendung von Werbematerial ohne vorherige Einwilligung erlaubt sein.

Allerdings ist bei der Erhebung von Mailadressen nach Auffassung unserer Behörde während des Bestellvorgangs ein Auswahlkästchen in den Prozess einzubinden, über welches die Kundin oder der Kunde unmittelbar im Zusammenhang mit der Erhebung der Mailadresse der Verwendung zu Werbezwecken widersprechen kann.²

Sofern ein externer Dienstleister für den Newsletterversand genutzt wird, handelt es sich in der Regel um eine Auftragsverarbeitung im Sinne des Artikels 28 DSGVO, die den vorherigen Abschluss eines entsprechenden Vertrags erfordert. Teilbereiche der Verarbeitung des externen Dienstleisters können auch eigene Verantwortlichkeit des Dienstleisters oder eine gemeinsame Verantwortlichkeit darstellen. Letzteres kann insbesondere vorliegen, wenn Daten, die aus Öffnungs- und Klickraten von E-Mails generiert werden, vom externen Dienstleister für eigene Zwecke bzw. gemeinsame Zwecke mit dem Kunden („Versender-Reputation“) genutzt werden.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Prinzenstraße 5
30159 Hannover

Telefon: 0511 120-4500

Fax: 0511 120-4599

E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de

² mehr dazu im 27. Tätigkeitsbericht LfD Niedersachsen, S. 149f.